



ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN:

- BEREICH DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN VORHANDEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN NEU
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND FESTGESETZT
- DN DACHNEIGUNG
- DN → DACHNEIGUNG WIE BEI VORH. GRENZBEBAUUNG
- G GARAGEN MIT FLACHDACH, DACHNEIGUNG MAX. 6°
- KG KELLERGARAGEN
- GEPLANTE BEBAUUNG
- VORHANDENE BEBAUUNG
- PRIVATE FREIFLÄCHEN

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. IM BEREICH ZWISCHEN QUELLENWEG - SÜDOSTGRENZE DES GRUNDSTÜCKES FL.-NR. 3036/9 - AM GOTTESBERG UND DEUTSCHHÖFER STRASSE WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NR. 0 - 15 NACH MASSGABE DIESER PLANES GEÄNDERT.
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:  
REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.
3. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:  
A) DURCH BAUGRENZEN  
B) DURCH DIE FESTSETZUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE.
4. FÜR DAS GEBIET GILT DIE OFFENE BAUWEISE.
5. GEBÄUDEGRUPPEN SIND IM GLEICHEN QUERSCHNITT ZU ERRICHTEN. BEI GRENZBEBAUUNG IST DER QUERSCHNITT BEREITS BESTEHENDER GEBÄUDE EINZUHALTEN. HAUPTGEBÄUDE SIND MIT SATTELDÄCHERN ZU VERSEHEN.
6. DACHGAUPEN NUR ZULÄSSIG BEI EINER DACHNEIGUNG  $\geq 40^\circ$ ; DACHGAUPENLÄNGE ZUS. MAX. 1/2 DER BAUKÖRPERLÄNGE.
7. KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.
8. HÖHENFESTSETZUNG:  
FÜR DIE BEBAUUNG AM QUELLENWEG IST DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENOBERRKANTE = + MAX. 15 cm BEZOGEN AUF DEN HÖCHSTEN PUNKT DES AN DEM BAUGRUNDSTÜCK ANGRENZENDEN TEIL DES QUELLENWEGES.  
FÜR DIE BEBAUUNG AM GOTTESBERG IST DIE ERDGESCHOSSFUSSBODENOBERRKANTE = + MAX. 15 cm BEZOGEN AUF DEN HÖCHSTEN PUNKT DES VORHANDENEN GELÄNDES GEMESSEN AN DER ÖSTLICHEN BAUGRENZE.
9. EINFRIEDUNGEN SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN. SIE SIND IM STRASSENGEFÄLLE 1,30 m HOCH AUSZUFÜHREN. AUSNAHMEN SIND DORT ZULÄSSIG, WO STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN. EINFRIEDUNGEN VOR GARAGENEINFARTEN SIND UNZULÄSSIG.
10. WERBEANLAGEN I. S. VON ART. 12 ABS. 1 BAY. BO. SIND UNZULÄSSIG.

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER STRASSE AM GOTTESBERG - DEUTSCHHÖFERSTRASSE - QUELLENWEG - SUTELLIUSSTRASSE - KLINGENWEG UND KLINGENBRUNNSTRASSE IN SCHWEINFURT

MASSSTAB 1:1000

NR. 0-15

AUFGESTELLT AM 24. NOV. 1966  
STADTPLANUNGSAMT

(DIPL. ING. GUTSCHMIDT)  
STADTBAURAT

(GEIPEL) SACHBEARBEITER

ANERKANT AM  
BAUVERWALTUNG

(DIPL. ING. LUDRE)  
BERUFSM. STADTRAT

GEZ. SÖDER

GENEHMIGT DURCH DEN VERWALTUNGS- U. BAUAUSSCHUSS

AM 4. JULI 1967

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT

AM 25. JULI 1967

(WICHTERMANN)  
OBERBÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom 30. 11. 1967 Nr. IV/3-906 a 77  
Schweinfurt, den 30. November 1967  
Regierung von Unterfranken

